



## Klienteninformation zum Jahreswechsel 2018/2019

### NEWS 2018/2019

**JAHRESSTEUERGESETZ 2018** | Ausgewählte Neuerungen  
**GESELLSCHAFTER-GESCHÄFTSFÜHRER** | Update PKW und Verrechnungskonto  
**DOPPEL- UND ÜBERZAHLUNGEN** | Umsatzsteuerpflicht?  
**VERMEIDUNG GRÜNDERWERBSTEUER** | Bei der Übertragung von Anteilen  
**BREXIT** | Wie geht es weiter?  
**DIGITALISIERUNG** | Modernes Rechnungswesen  
**COMPLIANCE** | Auch für KMU?  
**DATENSCHUTZ** | Neues Datenschutzrecht seit Mai 2018  
**FINANZÄMTER** | Zusammenlegung?  
**PFLEGEREGRESS** | Gänzlich abgeschafft?  
**ARBEITSRECHT** | Neues Arbeitszeitgesetz  
**SOZIALVERSICHERUNG FÜR DIENSTGEBER** | Änderungen der Meldungen 2019  
**ANTRAGSLOSE ARBEITNEHMERVERANLAGUNG** | Korrektur?  
**ERWACHSENENVERTRETUNG NEU** | Ende der Sachwalterschaft  
**GMBH** | Digitale Gründung  
**WIRTSCHAFTSKAMMERUMLAGE** | Neue Berechnungsmethode

### STEUER-CHECK ZUM JAHRESENDE 2018

Check für **ALLE UNTERNEHMER**  
Check für **BILANZIERER**  
Check für **KAPITALGESELLSCHAFTEN**  
Check für **EINNAHMEN-AUSGABEN-RECHNER**  
Check für **VERMIETER UND VERPÄCHTER**  
Check für **NON-PROFIT-ORGANISATIONEN (-UNTERNEHMEN)**  
Check für **ARBEITGEBER UND DEREN MITARBEITER**  
Check für **ALLE STEUERPFLICHTIGEN**

### NEWS 2018/2019

#### Jahressteuergesetz 2018 – Ausgewählte Neuerungen

##### Wegzugsbesteuerung

Umstände, die zum Verlust des Besteuerungsrechts der Republik Österreich im Verhältnis zu anderen Staaten führen, lösen die sogenannte Wegzugsbesteuerung aus. Lediglich im Falle eines tatsächlichen Wegzuges einer natürlichen Person sowie im Falle einer unentgeltlichen Übertragung an eine andere natürliche Person (zB Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung) gilt nach wie vor das Konzept der Nichtfestsetzung der Steuerschuld.

Alle anderen Umstände, die zu einer Einschränkung des österreichischen Besteuerungsrechtes führen (zB Verlegung eines Betriebes ins Ausland), unterliegen dem Ratenzahlungskonzept. Der Steuerpflichtige hat in diesen Fällen die Möglichkeit bei Antragstellung in der Steuererklärung, die festgesetzte Abgabenschuld in gleichmäßig verteilten Raten zu leisten. Durch das Jahressteuergesetz 2018 wurde dieser Ratenzahlungszeitraum (für Anlagevermögen) an die Vorgaben der EU angepasst und auf 5 Jahre verkürzt (bisher 7 Jahre). Für das Umlaufvermögen gilt nach wie vor eine Zwei-Jahresraten-Regelung.

#### Bundesabgabenordnung

##### Auskunftsbescheid

Eine verbindliche Rechtsauskunft (Advanced Ruling) ist nun auch auf die Bereiche Internationales Steuerrecht, Umsatzsteuerrecht und das Vorliegen von Missbrauch ausgedehnt worden. Bisher war ein verbindlicher Auskunftsbescheid nur für Fragen in Zusammenhang mit Umgründungen, Unternehmensgruppen und Verrechnungspreisen möglich.

##### Begleitende Kontrolle

Die begleitende Kontrolle, welche ab 1. Jänner 2019 eine Alternative zur Außenprüfung bietet, soll eine neue Art der Zusammenarbeit von Unternehmen und Finanzverwaltung darstellen. Ein ständiger Austausch zwischen Unternehmen und Behörden erhöht die Rechtssicherheit, soll nachträgliche hohe Steuernachzahlungen aufgrund von Abgabenprüfungen vermeiden und eine nachträgliche Außenprüfung gänzlich ersetzen.

Die begleitende Kontrolle ist derzeit nur für größere Unternehmen möglich (Umsatzerlöse in den letzten zwei Jahren ab Antragstellung mehr als € 40 Millionen). Unter anderem muss ein internes Steuerkontrollsystem implementiert und vom Wirtschaftsprüfer testiert werden. Es besteht außerdem eine erhöhte Offenlegungspflicht gegenüber der Finanzverwaltung.

#### Neue Hinzurechnungsbesteuerung bei Körperschaften

Mit der Einführung der Hinzurechnungsbesteuerung müssen ab 2019 erstmals niedrig besteuerte Passiveinkünfte (zB Zinsen, Lizenzgebühren, Dividenden) ausländischer Tochtergesellschaften oder Betriebsstätten bei der österreichischen beherrschenden Muttergesellschaft unabhängig von einer Ausschüttung besteuert werden. Eine Niedrigbesteuerung liegt vor, wenn die tatsächliche ausländische Steuerbelastung nicht mehr als 12,5 % beträgt. Bisher unterliegen nur niedrig besteuerte Passiveinkünfte bei einer allfälligen Gewinnausschüttung auf Grund des Methodenwechsels der österreichischen Besteuerung. Damit erfolgt eine Anhebung auf das österreichische Besteuerungsniveau, und eine teilweise Beseitigung ausländischer Steuervorteile.

#### Familienbonus Plus

Ab 1.1.2019 entfällt der Kinderfreibetrag und die Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten. Im Gegenzug gilt ab 2019 der Familienbonus Plus. Der Familienbonus Plus mindert als Absetzbetrag die Steuerlast.

Der Anspruch auf Familienbonus besteht für jedes Kind im Inland, für das Familienbeihilfe bezogen wird in Höhe von € 1.500 jährlich bis zum 18. Geburtstag, danach in Höhe von jährlich € 500. Da es sich beim Familienbonus um eine Steuerreduktion handelt, die nicht erstattungsfähig ist, wirkt sich der Bonus nicht aus, wenn keine Einkommensteuer anfällt. Eine Ausnahme gilt für gering verdienende Alleinverdiener bzw. Alleinerzieher. Bei diesen kann ein Kindermehrbetrag von maximal € 250 vergütet werden. Für Kinder innerhalb der EU bzw. EWR-Raum und Schweiz wird der Familienbonus an das Preisniveau des Wohnsitzstaates angepasst. Der Betrag für die einzelnen Länder wird in einer eigenen Verordnung vom BMF bekannt gegeben. Für Kinder in Drittstaaten erhalten Steuerpflichtige keinen Familienbonus.

Der Familienbonus Plus kann vom Arbeitgeber bereits bei der laufenden Lohnverrechnung berücksichtigt werden.

## Gesellschafter-Geschäftsführer – Update PKW und Verrechnungskonto

Ein wesentlich beteiligter Geschäftsführer (Anteil > 25 %), der das Firmenauto privat nutzt, hat den geldwerten Vorteil in der persönlichen Einkommensteuererklärung zu versteuern. In der Vergangenheit gab es insbesondere bei Betriebsprüfungen Diskussionen über die Höhe des geldwerten Vorteils. Nun ist klargestellt, dass der Sachbezugswert laut Sachbezugsverordnung (max € 960) auch für wesentlich beteiligte Geschäftsführer gilt. Alternativ kann auch der tatsächliche private Anteil der Kosten angesetzt werden. In diesem Fall ist ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch zu führen-

Aufgrund einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes ist mittlerweile auch geklärt, dass für die Berechnung und Abfuhr der Lohnnebenkosten (in der Gesellschaft) ebenfalls die Werte laut Sachbezugsverordnung bzw der oben erwähnte private Anteil maßgeblich sind.

Neben dem privaten PKW ist auch das Gesellschafterverrechnungskonto ein immer wiederkehrendes Thema bei Betriebsprüfungen. In den Körperschaftsteuerrichtlinien des BMF wurden diesbezüglich Anpassungen vorgenommen. Das Vermögen einer Kapitalgesellschaft (zB GmbH) und das Vermögen der Gesellschafter unterliegen dem Trennungsprinzip. In einer Forderung der Gesellschaft gegenüber dem Gesellschafter (zB aufgrund nicht betrieblich veranlasster Zahlungen) kann daher eine verdeckte Gewinnausschüttung gesehen werden.

Die Tatsache, dass die Rückzahlung nicht ernstlich gewollt oder wegen einer möglichen Uneinbringlichkeit nicht zu erwarten ist, ist der wesentlichste Grund, der für eine verdeckte Gewinnausschüttung spricht. Es ist daher sinnvoll die auf dem Gesellschafter-Verrechnungskonto erfassten Beträge genau zu dokumentieren um die Annahme einer verdeckten Gewinnausschüttung zu verhindern.

Im ersten Schritt prüft das Finanzamt die vertraglichen Rahmenbedingungen der Geldmittelüberlassung. Sind diese nicht entsprechend dokumentiert, ist davon auszugehen, dass eine kurzfristige Geldmittelüberlassung vorliegt, vergleichbar einem Kontokorrentverhältnis. Diesfalls muss die Verzinsung der Forderung entsprechend hoch sein und die Bonität des Gesellschafters ausreichend sein, um, wie bei einer Kontokorrentschuld, die Verbindlichkeit kurzfristig (innerhalb eines Jahres) tilgen zu können. Ergibt die hier dargestellte Prüfung, dass die am Verrechnungskonto erfasste Forderung als Darlehen an den Gesellschafter anzuerkennen ist, kann eine verdeckte Ausschüttung gegebenenfalls (nur) im Ausmaß der Differenz zwischen der tatsächlich erfolgten Verzinsung und einer fremdüblichen Verzinsung vorliegen<sup>1</sup>.

Prüfschema:

1. Dokumentation der vertraglichen Rahmenbedingungen
2. Beurteilung der Bonität des Gesellschafters
3. Prüfung der Sicherheiten des Gesellschafters

## Doppel- und Überzahlungen - Umsatzsteuerpflicht?

Zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Doppel- und Überzahlungen gibt es noch keine Rechtsprechung des VwGH. Das Bundesfinanzgericht (BFG) hat in einer aktuellen Entscheidung<sup>2</sup> beurteilt, ob Doppel- und Überzahlungen beim Empfänger der Zahlung der Umsatzsteuer unterliegen.

Es ist zunächst zu unterscheiden, ob der Zahlung eine Leistung zugrunde liegt oder nicht. Handelt es sich um eine reine Fehlüberweisung (irrtümliche Zahlung), liegt der Zahlung keine Leistung zugrunde. Solche Zahlungen sind nicht umsatzsteuerbar und unterliegen daher nicht der Umsatzsteuer. Auch eine allfällige Rückzahlung löst keine umsatzsteuerlichen Konsequenzen aus.

---

<sup>1</sup> KStR 969

<sup>2</sup> BFG 19.4.2018, RV/6100054/2017.

Handelt es sich hingegen um eine Doppel- oder Überzahlung (zB Rechnung wird doppelt bezahlt) besteht laut BFG ein Zusammenhang zwischen der (ursprünglichen) Leistung und der Zahlung. Gem § 4 Abs 2 Z 1 UStG gehören auch freiwillige Leistungen zum umsatzsteuerlichen Entgelt (= Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer). Dies bedeutet, dass ein Unternehmer Doppel- und Überzahlungen der Umsatzsteuer unterwerfen muss. Wird der zu viel bezahlte Betrag in weiterer Folge zurückgezahlt, liegt eine Änderung der Bemessungsgrundlage nach § 16 UStG vor (die Umsatzsteuer wird wieder korrigiert).

Diese Unterscheidung in (irrtümliche) Doppel- oder Überzahlung und Fehlzahlung erscheint kritisch, da es sich letztendlich bei beiden Zahlungsarten um eine Versehen handelt. Eine Revision wurde beim VwGH eingebracht und ist derzeit noch anhängig.

### **Vermeidung der Grunderwerbsteuer bei der Übertragung von Anteilen**

Neben dem Erwerb eines Grundstückes kann auch die Übertragung bzw die Vereinigung von Anteilen an einer grundstücksbesitzenden Gesellschaft Grunderwerbsteuer auslösen.

Gehört zum Vermögen einer Kapitalgesellschaft ein inländisches Grundstück, so löst die Vereinigung von 95% der Anteile an der grundstücksbesitzenden Gesellschaft in der Hand des Erwerbers allein oder in der Hand einer Unternehmensgruppe sowie die Übertragung von mindestens 95% aller Anteile der Gesellschaft einen grunderwerbsteuerpflichtigen Erwerbsvorgang aus. Ebenso löst die Änderung des Gesellschafterbestandes auf neue Gesellschafter im Ausmaß von mindestens 95% der Anteile an einer grundstücksbesitzenden Personengesellschaft innerhalb von fünf Jahren einen grunderwerbsteuerlichen Erwerbsvorgang aus.

Im Jahressteuergesetz 2018 hat der Gesetzgeber nunmehr klargestellt, dass ein Grundstück nur dann zum Gesellschaftsvermögen gehört, wenn die Gesellschaft das Grundstück durch einen Erwerbsvorgang iSd § 1 Abs 1 oder Abs 2 GrEStG erworben hat.

Dies bedeutet, dass die Grunderwerbsteuer insofern vermieden werden kann, als nicht unmittelbar die Gesellschaftsanteile an der grundstückbesitzenden Personengesellschaft erworben werden, sondern die Anteile an einer Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft, welche die Anteile an der grundstückbesitzenden Personengesellschaft hält. Im Falle einer unmittelbaren Beteiligung sollten die Grenzen der Anteilsvereinigung im Auge behalten werden. Durch eine langfristige Planung der Gesellschafterverhältnisse kann die Grunderwerbsteuer unter Umständen vermieden werden.

### **Brexit – Wie geht es weiter?**

Am 23. Juni haben sich 51,9 % der Briten für einen Austritt aus der EU entschieden. Die Staats- und Regierungschefs der EU haben gerade den mühsam verhandelten Brexit-Deal gebilligt. Dazu gehört der Vertrag über die Bedingungen zum EU-Austritt am 29. März 2019 ebenso wie eine Erklärung, dass man in Zukunft in einer engen Wirtschaftspartnerschaft bleiben will. Nun wird mit Spannung die Abstimmung im britischen Unterhaus erwartet.

Mit dem Abschluss des Brexit-Deals ist ein geordneter Ausstieg aus der EU vorgesehen. Der Austrittsvertrag enthält die Bedingungen der Trennung, darunter die Rechte der EU-Bürger in Großbritannien und Schlusszahlungen Londons an die EU. In Großbritannien leben rund drei Millionen Menschen aus anderen EU-Staaten, in der EU rund eine Million Briten. Laut Vertragsentwurf haben diese Menschen das Recht zu bleiben, zu arbeiten oder zu studieren. Auch Ansprüche bei Krankenversicherung, Pensionen und sonstigen Sozialleistungen sollen garantiert sein. Dasselbe gilt für Bürger, die erst während der Übergangsphase ankommen. Vorgesehen ist zudem eine Übergangsfrist bis Ende 2020, die noch bis Ende 2022 verlängert werden könnte. In der Übergangsphase bleibt Großbritannien vorerst im EU-Binnenmarkt und der Zollunion, sodass sich für Bürger auf beiden Seiten zumindest in der Übergangsphase nahezu nichts ändern wird. Österreichische Unternehmen gewinnen dadurch Zeit, sich auf die neuen Verhältnisse einzustellen.

Für die Zeit nach der Übergangsphase gibt es noch wenig Details, vielmehr gibt es eine Absichtserklärung über die künftige Zusammenarbeit. So soll (bezogen auf den Warenverkehr) ein Freihandelsgebiet ohne Zölle, Abgaben, Gebühren oder mengenmäßige Beschränkungen geschaffen werden. Für den Dienstleistungssektor wird ein „fairer Wettbewerb“ angestrebt. Konkrete Verhandlungen sollen im März des kommenden Jahres beginnen.

Aus heutiger Sicht ist ein Brexit ohne Deal nach wie vor denkbar. Dies hätte zur Folge, dass die EU-Regeln ab März 2019 über Nacht nicht mehr gelten würden. Die wirtschaftlichen Folgen lassen sich nur schwer vorhersagen. Die verbleibenden EU-Mitgliedstaaten müssen sich insgeheim auf einen Brexit ohne Deal vorbereiten. Typische Themen, die auch österreichische Unternehmen betreffen sind allfällige Zölle, ungerechtfertigte nichttarifäre Handelshemmnisse, ein Ende der gegenseitigen Anerkennung technischer Normen, Standards und Berufsausbildung, Probleme bei der Verfügbarkeit von Fachkräften und Entsendungen, mangelnde Rechtssicherheit und Rechtsdurchsetzung und Wechselkursschwankungen.

### **Digitalisierung – Modernes Rechnungswesen**

Bei der Digitalisierung geht es um die Überführung analoger Vorgänge in digitale Abläufe. Wichtigste Voraussetzung für eine Digitalisierung ist, dass die Daten, die verarbeitet werden sollen, digital vorliegen oder leicht zu digitalisieren sind. Laut einer aktuellen Umfrage hinken die österreichischen Unternehmen in Sachen Digitalisierung hinterher<sup>3</sup>. 52 % drucken Rechnungen noch aus, wenn sie elektronisch ankommen. Auch im Rechnungsversand dominiert nach wie vor das Papier (48 %). Dabei kann die Digitalisierung wesentlich zur Prozessoptimierung in einem Unternehmen beitragen. Gerade für KMU's kann die Umstellung von analog auf digital schwierig sein, da es idR kein eigenes IT-Personal gibt und viele Unternehmer sich das Knowhow selbst aneignen müssen.

Insbesondere im Bereich Rechnungswesen und Reporting stehen wir Ihnen als Partner für eine Modernisierung und Digitalisierung zur Seite. Es lohnt sich zu überlegen, ob bestimmte Digitalisierungsmaßnahmen im eigenen Unternehmen Sinn machen. So kann beispielsweise mit der Einführung einer papierlosen Buchhaltung auf den (monatlichen) Belegtransfer zwischen Kanzlei und Unternehmen verzichtet werden. Im Rahmen eines digitalen Rechnungswesens können auch modernere Dokumentenmanagementsysteme implementiert werden. Mit solchen Systemen kann jederzeit und ortsunabhängig auf relevante Daten zugegriffen werden (zB Reporting, Rechnungen, Verträge,...). Durch die elektronische Ablage bzw Archivierung sämtlicher relevanten Dokumente kann der Platzbedarf in Zusammenhang mit der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht auf ein Minimum reduziert werden.

### **Compliance – Auch für KMU**

Mit dem Begriff Compliance ist die Regeltreue, sprich die Einhaltung von Gesetzen, Richtlinien oder einem freiwilligen Regelwerk durch Unternehmen gemeint. Durch ein Compliance-Management sollen negative Folgen vom eigenen Unternehmen abgewendet werden. Es geht allgemein um Maßnahmen, die regelkonformes Verhalten innerhalb eines Unternehmens sicherstellen sollen.

Während Compliance-Systeme bei Großunternehmen längst zum Standard gehören, spielt das Thema Compliance bei KMU keine oder nur eine untergeordnete Rolle. Die Gesetzesdichte nimmt laufend zu und das jeweilige Gesetz unterscheidet in der Regel nicht nach der Unternehmensgröße. In der Praxis werden die entsprechenden Maßnahmen oft erst aufgrund eines konkreten Anlassfalles umgesetzt, was bedeutet, dass bereits ein Schaden eingetreten ist. Auch für kleinere Unternehmen kann die Implementierung eines Compliance-Systems langfristig Vorteile bringen. Compliance ist in den unterschiedlichsten Bereichen sinnvoll, so gibt es zB die Tax-Compliance (Vermeidung hoher Steuernachzahlungen bei Außenprüfungen, Verhinderung finanzstrafrechtlicher Verfolgung) oder die IT-Compliance (Datenschutz, Informationssicherheit...).

---

<sup>3</sup> Kurier 21.11.2018, s 10.

Jede Compliance-Analyse sollte mit der Identifizierung der allgemeinen und branchen- oder unternehmensspezifischen Risikobereiche beginnen. Dabei kommt es auf die Kenntnis des eigenen Unternehmens, seiner internen Abläufe und der Unternehmensstruktur an. Nach der Identifizierung der Risikofelder, sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen und die daraus resultierenden Prozessanforderungen zu ermitteln. Sodann kann der Ist-Zustand festgestellt werden (welche Vorkehrungen/Schutzmechanismen sind bereits vorhanden?) und einem allfälligen Soll-Zustand gegenübergestellt werden. Aus der Abweichung zum Soll-Zustand ergibt sich der Handlungsbedarf.

### **Datenschutz – Neues Datenschutzrecht 2018**

Seit 25. Mai 2018 gelten die neuen Bestimmungen zum Datenschutz. Hintergrund der neuen Datenschutzbestimmungen ist die Schaffung eines einheitlichen Datenschutzrechtes für alle EU-Mitgliedstaaten. Die Umsetzung erfolgte mittels EU-Verordnung (Datenschutz-Grundverordnung, kurz "DSGVO"). Unternehmen trifft seit Mai 2018 die Pflicht die DSGVO umzusetzen. Bei Verstößen gegen die neuen Datenschutzbestimmungen drohen sehr hohe Geldstrafen! Haben Sie bereits die entsprechenden Maßnahmen in Ihrem Unternehmen gesetzt? Nachstehend ein Überblick über die wichtigsten Bestimmungen.

Die neuen Datenschutzbestimmungen gelten für alle Unternehmen, die personenbezogene Daten (zB Name, Adresse, Geburtsdatum) verarbeiten (Auftragsverarbeiter) oder über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung solcher Daten entscheiden (Verantwortlicher). Die neuen Regelungen gelten unabhängig von der Größe des Unternehmens und daher sowohl für Ein-Personen-Unternehmen als auch für KMU und Großunternehmen. Es gilt eine hohe Eigenverantwortung betroffener Unternehmen durch Definierung zahlreicher neuer Pflichten.

Wichtigsten Punkte:

- Führung eines Datenverarbeitungsverzeichnisses
- Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten (z.B. Verschlüsselung der Daten)
- Zahlreiche Informationspflichten
- Meldung von Datenschutzverletzungen
- Bestellung eines Datenschutzbeauftragten
- Datenschutz-Folgenabschätzungen
- Umfassende Rechte von Betroffenen (Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruchsrecht etc.)

### **Finanzämter – Zusammenlegung?**

Nach den Sozialversicherungen soll nun auch die Finanz- und Zollverwaltung umgebaut und zentralisiert werden. In einer Pressekonferenz gab das Finanzministerium bekannt, dass die derzeit 40 Finanzämter zu einem einheitlichen „Finanzamt Österreich“ zusammengefasst werden sollen. Das Finanzamt Österreich soll als Abgaben- und Dienstbehörde für Private sowie für Klein- und Mittelbetriebe zuständig sein. Auch die Zollämter sollen zu einem „Zollamt Österreich“ zusammengefasst werden. Die derzeitigen Standorte sollen aber zum größten Teil als Filialen erhalten bleiben.

Weiters wird diskutiert, die bisherige Großbetriebsprüfung, die Steuerfahndung und die Finanzpolizei durch ein Großbetriebsamt als Abgaben- und Dienstbehörde für große Unternehmen, ein Betrugsbekämpfungsamt als Finanzstraf- und Dienstbehörde und ein Prüfdienst für lohnabhängige Abgaben und Beiträge zu ersetzen.

Mit der Umstrukturierung soll die Arbeit besser auf die einzelnen Dienststellen verteilt und die Effizienz verbessert werden. Die durchschnittliche Verfahrensdauer soll verkürzt werden. Daneben soll auch eine österreichweite Vereinheitlichung der Verfahren erfolgen, was zu mehr Rechtssicherheit führen soll. Die Personalvertretung zeigt sich von den Plänen weniger begeistert.

### **Pflegeregress – Gänzlich abgeschafft?**

Der Pflegeregress ist der Rückgriff der Bundesländer auf das Vermögen einer pflegebedürftigen Person oder auf das Privatvermögen der Angehörigen dieser pflegebedürftigen Person zur Deckung der (Unterbringungs-)kosten. Zur Finanzierung der Pflegeplätze behalten die Bundesländer einen Teil der Pension oder auch des Pflegegeldes der betroffenen Person ein. Darüber hinaus fand bisher ein Regress auf das Vermögen statt, wenn die Pension und / oder das Pflegegeld nicht ausgereicht haben, um die Kosten für die Unterbringung im Pflegeheim zu decken. Der Pflegeregress wurde oft kritisiert, da es im Ergebnis zu einer Zufallsbesteuerung von Vermögen oder allfälligen Erbschaften kam, je nachdem, ob eine Person pflegebedürftig ist oder nicht.

Seit 1.1.2018 ist der Pflegeregress unzulässig. Laufende Verfahren sind einzustellen. Vor dem 1.1.2018 in Rechtskraft erwachsene Kostenrückerstattungsbescheide bzw. Vergleiche sind auch nach dem 31.12.2017 gültig und vollstreckbar. Die Abschaffung betrifft nur die stationäre Pflege, nicht aber die weit verbreitete mobile oder ambulante Pflege. Hier können die Bundesländer grundsätzlich nach wie vor auf das Vermögen zugreifen. In Vorarlberg wurde (im Sinne einer Gleichbehandlung) von der Landesregierung beschlossen, dass das Verbot des Pflegeregresses ab 1.1.2019 auch für den Bereich der ambulanten Pflege gelten soll.

### **Arbeitsrecht – Neues Arbeitszeitgesetz**

Mit 01.09.2018 ist das neue Arbeitszeitgesetz in Kraft getreten. Grundsätzlich bleibt sowohl der 8-Stunden-Tag als auch die 40-Stunden-Woche bestehen. Ein genereller 12-Stunden-Tag oder eine generelle 60-Stunden-Woche ist nicht vorgesehen. Vielmehr darf fallweise bis zu 12 Stunden pro Tag und 60 Stunden pro Woche gearbeitet werden. Im Viermonatsschnitt aber nicht mehr als 48 Stunden pro Woche. Die 11. und 12. Stunde sind grundsätzlich Überstunden mit Zuschlag. Die Arbeitnehmer können Arbeitsleistungen über 10 Stunden bzw. über 50 Stunden ohne Angabe von Gründen ablehnen. Wie bisher kann eine Überstunde nur angeordnet werden, wenn keine berücksichtigungswürdigen Interessen des Arbeitnehmers entgegenstehen. Arbeitnehmer können wählen, ob sie für Überstunden jenseits der 10 bzw. 50 Stunden in Geld oder durch Zeitausgleich vergütet werden.

Die Gleitzeitregeln sind davon auch betroffen. Es gelten die neuen Höchstgrenzen von 12 bzw. 60 Stunden. Künftig kann eine Normalarbeitszeit von bis zu 12 Stunden pro Tag vereinbart werden (bisher 10 Stunden), wenn der Zeitausgleich in ganzen Tagen in Verbindung mit dem Wochenende gewährt wird (Vier-Tage-Woche). Bei selbstbestimmtem Arbeiten innerhalb dieser Grenzen fallen keine Überstundenzuschläge an. Zuschläge bei Gleitzeit gibt es weiterhin in zwei Fällen: Bei dauerhafter Mehrbelastung (wenn Zeitguthaben nicht abgebaut und nicht übertragen werden können), und wenn der Arbeitgeber Überstunden anordnet (dann fehlt die Selbstbestimmung). Für den Arbeitnehmer günstigere Regelungen in Kollektivverträgen und Betriebsvereinbarungen bleiben aufrecht.

### **Sozialversicherung für Dienstgeber – Änderungen der Meldungen 2019**

Am 1.1.2019 werden wesentliche Bestimmungen des Meldepflicht-Änderungsgesetzes in Kraft treten. Die Meldeverpflichtungen der Dienstgeber sollen dadurch vereinfacht werden.

**Anmeldung:** Ein Dienstnehmer ist wie bisher jedenfalls vor Arbeitsbeginn anzumelden (auch bei fallweise beschäftigten Personen). Die neue Anmeldung umfasst aber deutlich weniger Datenfelder als bisher. Das Versicherungsverhältnis wird dann weitgehend durch die neue personenbezogene monatliche Beitragsgrundlagenmeldung gewartet. Alle Meldungen sind bei der GKK elektronisch zu erstatten. Nur in ganz bestimmten Ausnahmefällen kann eine Vor-Ort-Anmeldung eines Dienstnehmers (früher Mindestangabenmeldung) per Telefon, Fax oder über eine spezielle App durchgeführt werden. In diesem Fall ist die Anmeldung in elektronischer Form binnen sieben Tagen ab dem Beginn der Pflichtversicherung nachzuholen.

**Änderungsmeldung:** Ein Großteil der bisherigen eigenständigen Änderungsmeldungen entfällt, da die Daten in der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung enthalten sind. Eine weiterhin eigenständige Änderungsmeldung ist z. B. die Adressänderung.

Abmeldung: Auch bei der Abmeldung entfallen viele Datenfelder. Die Abmeldung hat binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung zu erfolgen.

Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung (mBGM): Mit der mBGM werden monatlich je Versichertem (bisher je Dienstgeber) die Daten zur Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge, Umlagen, Fonds und Beiträge zur Betrieblichen Vorsorge gemeldet und Daten des Versicherungsverhältnisses gewartet.

### **Antragslose Arbeitnehmerveranlagung – Korrektur?**

Wer für das Jahr 2017 bis Ende Juni 2018 keine Arbeitnehmerveranlagung abgegeben hat, für den wird eine automatische, antragslose Arbeitnehmerveranlagung erstellt. Voraussetzung dafür ist, dass nur lohnsteuerpflichtige Einkünfte vorliegen und dass auf Grundlage der Vorjahre anzunehmen ist, dass neben den automatisch gemeldeten Sonderausgaben keine weiteren Sonderausgaben bzw. Werbungskosten geltend gemacht werden.

Über die automatische Veranlagung bzw. über die Höhe der Steuergutschrift werden Sie vom Finanzamt informiert. Sollten zusätzliche Abzugsposten (zB Werbungskosten oder außergewöhnliche Belastungen) vorhanden sein, kann innerhalb von fünf Jahren nach Ablauf des betreffenden Veranlagungsjahres, wie bisher, eine Arbeitnehmerveranlagung beantragt werden. Fehlen hingegen Sonderausgaben, die der automatischen Meldung unterliegen (zB Spenden oder Kirchenbeitrag), muss man sich direkt an die meldende Stelle wenden. Nur diese kann falsche oder fehlende Beträge nachmelden.

Gibt es neben den lohnsteuerpflichtigen Einkünften noch andere steuerpflichtige Einkünfte, besteht idR ohnehin die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung.

### **Erwachsenenvertretung NEU - Ende der Sachwalterschaft**

Jede Person kann für die Zukunft selbst eine Person als Erwachsenenvertreter auswählen, sollte eine Vertretung notwendig werden (Vorsorgevollmacht). Eine Vorsorgevollmacht ist eine vorsorglich eingeräumte Vollmacht, die erst dann wirksam wird, wenn die Person für die davon umfassten Angelegenheiten nicht mehr entscheidungsfähig ist. Für die Errichtung einer Vorsorgevollmacht muss volle Entscheidungsfähigkeit vorliegen.

Personen, mit eingeschränkter Entscheidungsfähigkeit, können solange selbst einen Vertreter bestimmen, als sie in der Lage sind das Wesen einer Vollmacht zu verstehen (gewählte Erwachsenenvertretung).

Menschen mit psychischer Erkrankung oder Beeinträchtigung, denen die Entscheidungsfähigkeit fehlt, können unter gerichtlicher Kontrolle von nahen Angehörigen vertreten werden. Die Vertretung ist auf höchstens drei Jahre befristet. Die Notwendigkeit und Art der Vertretung muss in diesem Zeitraum überprüft werden (gesetzliche Erwachsenenvertretung).

Die gerichtliche Erwachsenenvertretung bleibt bestehen. Die Befugnisse der Vertretung sind strenger als bisher zu konkretisieren und die Vertretungsbefugnis gilt dann nur für diese bestimmten Aufgaben. Auch diese Vertretung ist auf drei Jahre befristet. Es gibt ein eigenes Verlängerungsverfahren, sollte eine längere Vertretung notwendig sein.

Alle bestehenden Sachwalterschaften werden automatisch in die gerichtliche Erwachsenenvertretung umgewandelt und sind von den Gerichten bis zum 01.01.2024 auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen.

### **GmbH – Digitale Gründung**

Mit dem ENG (Elektronische Notariatsform-Gründungsgesetz) wurde die Gründung von GmbH's erleichtert. Voraussetzungen für die Gründung und Eintragung einer GmbH in das Firmenbuch ist der Abschluss eines Gesellschaftsvertrages in Notariatsaktsform (persönliches Erscheinen vor dem Notar). Ab 1.1.2019 ist die digitale GmbH-Gründung vorgesehen. Neben dem klassischen Notariatsakt ist nun auch die Möglichkeit eines elektronischen Notariatsaktes verankert.



Damit gewährleistet ist, dass der Notar die ihn treffenden Identifizierungs-, Beistands- und Belehrungspflichten erfüllen kann, sind entsprechende elektronische Kommunikationsmittel zu verwenden. So hat der Notar zB die Identität anhand eines amtlichen Lichtbildausweises im Rahmen einer Videokonferenz festzustellen. In Zukunft soll auch die Identifikation mittels elektronischem Ausweis (zB Bürgerkarte) möglich sein.

### **Wirtschaftskammerumlage – Neue Berechnungsmethode**

Die Kammerumlage gliedert sich in die sogenannte KU 1, in die KU 2 (oder Dienstgeberzuschlag) und in die Grundumlage. Die beiden erstgenannten Umlagen dienen der Finanzierung der Wirtschaftskammer. Die Grundumlage dient der Finanzierung der einzelnen Fachgruppen und Fachverbände.

Ab 01.01.2019 ändert sich die Berechnungsmethode für die Ermittlung der Kammerumlage (KU 1). Zusätzlich wird ein degressiver Staffeltarif eingeführt, welcher die kammerumlagepflichtigen Mitglieder entlasten soll.

Grundsätzlich unterliegen sämtliche Mitglieder der Wirtschaftskammer der KU 1-Pflicht (ab einem Nettoumsatz von € 150.000 pro Jahr). Die Bemessungsgrundlage setzt sich aus der geltend gemachten Vorsteuer, der Einfuhrumsatzsteuer, Erwerbsteuer sowie der für Reverse Charge Leistungen geschuldeten Vorsteuer zusammen. Neu ist, dass die Vorsteuern für Investitionen (Anlagevermögen) aus der Bemessungsgrundlage auszuschneiden sind. Die zweite Neuerung bei der KU 1 ist die Senkung des Hebesatzes von 0,3 % auf 0,29 % bis zu einer Bemessungsgrundlage von € 3 Mio sowie die Einführung eines degressiven Staffeltarifs. Mit steigender Bemessungsgrundlage sinkt die relative Belastung durch die KU 1.

## **STEUER-CHECK ZUM JAHRESENDE 2018**

### **Für alle Unternehmer**

Wahl der richtigen Rechtsform bzw. Gewinnermittlungsart

Auch wenn man unter der maßgeblichen Umsatzgrenze von € 700.000 oder € 1.000.000 pro Jahr liegt und daher zur Einnahmen-Ausgaben-Rechnung berechtigt wäre, sollte man prüfen, ob nicht im Einzelfall Bilanzierung Sinn macht (bessere Selbstinformation).

Gewinnfreibetrag

- Der Gewinnfreibetrag beträgt bis zu einer Bemessungsgrundlage (= Gewinn) von € 175.000 13 %, für die nächsten € 175.000 7 % und für die nächsten € 230.000 4,5 %. Insgesamt somit höchstens € 45.350 pro Veranlagungsjahr.
- Für Gewinne bis € 30.000 gibt es kein Investitionserfordernis (Grundfreibetrag, kann immer geltend gemacht werden)! Darüber hinaus (investitionsbedingter Gewinnfreibetrag = ib GFB) sind Investitionen in begünstigte Wirtschaftsgüter Voraussetzung.
- Für alle betrieblichen Einkunftsarten natürlicher Personen (werden die Gewinne oder Betriebsausgaben pauschal ermittelt, steht nur der Grundfreibetrag zu)
- Mitunternehmer (OG, KG): Während der Grundfreibetrag und die Höchstgrenze nach dem Gewinnverhältnis der einzelnen Gesellschafter aufgeteilt werden, basiert die für den ib. GFB erforderliche Investitionsdeckung auf der prozentuellen Vermögensbeteiligung der Mitunternehmer.
- Kreis der begünstigten Wirtschaftsgüter (ib GFB):  
Begünstigtes Anlagevermögen sind neue abnutzbare körperliche Anlagegüter<sup>4</sup> mit einer Nutzungsdauer von mindestens 4 Jahren sowie alle Wertpapiere im Sinne des § 14 Abs 7 Z 4 EStG, wenn sie ab der Anschaffung mindestens 4 Jahre dem Betrieb gewidmet werden. Je nach Gewinnsituation und den

---

<sup>4</sup> zB Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Lkws, EDV-Hardware, auch Investitionen in Gebäude und gebäudebezogene Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Mieters – nicht begünstigt sind Pkws, Kombis oder gebrauchte Anlagen.

ohnehin schon getätigten Investitionen, kann die Anschaffung von Wertpapieren empfehlenswert sein. Die Investition muss aber noch im Jahr 2018 getätigt werden!

#### Spenden aus dem Betriebsvermögen

Spenden für bestimmte im Gesetz genannte Zwecke bzw. Institutionen gelten insoweit als Betriebsausgaben, also sie 10% des Gewinnes (vor Berücksichtigung eines Gewinnfreibetrages) des laufenden Wirtschaftsjahres nicht übersteigen.

#### Energieabgabenvergütung

Voraussetzung für die Energieabgabenvergütung ist ein Unternehmen mit hohem Energieverbrauch. Die Belastung mit Energieabgaben muss über 0,5 % des sog. Nettoproduktionswertes<sup>5</sup> liegen (diese 0,5 % müssen auch höher als die EU-Mindeststeuersätze nach der Energiesteuerrichtlinie sein). Der übersteigende Betrag wird auf Antrag vom Finanzamt pro Kalenderjahr refundiert (Selbstbehalt von € 400). Der erforderliche Antrag ist spätestens bis zum Ablauf von fünf Jahren ab Vorliegen der Voraussetzungen zu stellen und hat die Berechnungsgrundlagen zu enthalten. Bis Ende dieses Jahres kann ein Antrag für das Kalenderjahr 2013 gestellt werden.

Der Gesetzgeber hat den Anspruch für Dienstleistungsbetriebe ab 2011 gestrichen (nur noch für Produktionsbetriebe). Die Unionsrechtskonformität der Einschränkung war in den vergangenen Jahren heftig umstritten. Um die Verjährungsfrist von fünf Jahren zu wahren, wird bis zur endgültigen Klärung der Rechtslage jedenfalls empfohlen, die Energieabgabenvergütung auch für Dienstleistungsunternehmen zu beantragen.

#### Forschungsförderung – Forschungsprämie

Die Forschungsprämie beträgt derzeit 14 % der relevanten Forschungsaufwendungen für die eigenbetriebliche und Auftragsforschung. Die Prämie für die Auftragsforschung kann für Aufwendungen von höchstens € 1 Mio. pro Wirtschaftsjahr geltend gemacht werden und ist daher mit dem Betrag von € 140.000 gedeckelt.

Dem Prämienantrag für eigenbetriebliche Forschung muss ein Gutachten der FFG (Forschungsförderungsgesellschaft) beigelegt werden. Daneben besteht die Möglichkeit einer Forschungsbestätigung durch das Finanzamt und eines Feststellungsbescheides über die Höhe der Bemessungsgrundlage für die Forschungsprämie mit vorgängiger Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers.

Die Forschungsprämie ist als Steuergutschrift konzipiert und wirkt daher sowohl in Gewinn- als auch in Verlustjahren. Überdies sind die Forschungsaufwendungen unabhängig von der Inanspruchnahme der Forschungsprämie steuerlich abzugsfähig. Die für die Prämie relevanten Forschungsaufwendungen können Personal- und Materialaufwendungen für Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten, Gemeinkosten, Finanzierungsaufwendungen und unmittelbar der Forschung und Entwicklung dienende Investitionen (einschließlich der Anschaffung von Grundstücken) umfassen.

#### GSVG-Befreiung für Kleinunternehmer

Kleinunternehmer (Jahresumsatz unter € 30.000, Einkünfte unter € 5.256,60) können eine Ausnahme von der Pensions- und Krankenversicherung nach dem GSVG beantragen. Für 2018 ist der Antrag bis 31. Dezember 2018 zu stellen. Berechtig sind Jungunternehmer (max. 12 Monate GSVG-Pflicht in den letzten 5 Jahren), Personen ab Erreichen des 60. Lebensjahres, weiters Personen über 57 Jahre, wenn die genannten Grenzen in den letzten 5 Jahren nicht überschritten wurden. Unabhängig davon kann der Antrag auch für die Dauer des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld und/oder maximal für 48 Kalendermonate der Kindererziehung pro Kind (bei Mehrlingsgeburten maximal für die ersten 60 Kalendermonate) gestellt werden.

---

<sup>5</sup> Inlandsumsätze einschließlich Eigenverbrauch abzüglich Umsätze, die an das Unternehmen erbracht werden.

## **Für Bilanzierer**

Gewinnverlagerung (Steuerstundung) bzw. Glättung der Progression

Unfertige Erzeugnisse, Fertigerzeugnisse und noch nicht abrechenbare Leistungen (halbfertige Arbeiten) sind bei Bilanzierern nur mit den bisher angefallenen Herstellungskosten zu aktivieren (= zu bewerten). Die Versteuerung des Gewinnes aus den betreffenden Geschäften hat jeweils erst bei Auslieferung bzw. bei Abnahme der Leistung zu erfolgen. Durch entsprechende Gestaltung der Liefer-, Fertigstellungs- bzw. Übergabezeitpunkte können Gewinne ins Jahr 2019 verschoben oder in das Jahr 2018 vorverlagert werden.

Abschreibungen beim Anlagevermögen

können steuerlich bereits mit einer Halbjahresabschreibung im Jahr 2018 vorgenommen werden, wenn die Inbetriebnahme bis spätestens 31.12.2018 erfolgt. Geringwertige Wirtschaftsgüter (bis Anschaffungskosten von € 400) können im Jahr der Anschaffung (= in der Regel Lieferung) abgeschrieben werden. Bei Wirtschaftsgütern, die bereits durch ihre Existenz einer Abnutzung unterliegen (zB Gebäude), beginnt die Abschreibung bereits mit der Anschaffung bzw. Herstellung.

## **Für Kapitalgesellschaften**

Steuroptimierung durch Gruppenbesteuerung

Bessere Verlustverwertung im Konzern

Der Vorteil der Gruppenbesteuerung besteht vor allem darin, dass Gewinne und Verluste der in die Gruppe einbezogenen Kapitalgesellschaften miteinander verrechnet werden können. Es können auch ausländische Tochtergesellschaften<sup>6</sup> einbezogen werden, sodass dadurch auch Auslandsverluste in Österreich verwertet werden können. Für Verluste der inländischen Gruppenmitglieder gibt es keine 75 %-Verlustverrechnungsgrenze.

Verwertung der Finanzierungskosten beim Kauf von Kapitalgesellschaften

Wird zwischen der kaufenden Kapitalgesellschaft und der Zielgesellschaft eine steuerliche Gruppe gebildet, dann sind Zinsen auf die Kaufpreisfinanzierung mit Gewinnen aus der Zielgesellschaft verrechenbar.

Für die Begründung einer Unternehmensgruppe ist neben der ab Beginn des Wirtschaftsjahres erforderlichen finanziellen Verbindung<sup>7</sup> die Einbringung eines Gruppenantrages beim zuständigen Finanzamt erforderlich. Dieser ist spätestens bis zum Bilanzstichtag jenes Jahres gestellt werden, für das er erstmals wirksam sein soll. Mitunter kann daher noch für das gesamte Jahr 2018 eine Unternehmensgruppe gebildet werden.

GmbH-Geschäftsführergehälter (versus Gewinnausschüttung)

Die optimale Höhe von GmbH-Geschäftsführergehältern sollte im Auge behalten werden. Sonst könnte man unnötig mehr Steuern zahlen, als unbedingt erforderlich ist. Nachstehende Faktoren sind zu berücksichtigen.

Der 50 %-Grenzsteuersatz beginnt ab € 90.000 Einkommen.

Der Gewinnfreibetrag im Ausmaß des Grundfreibetrages (bis zu € 30.000 Gewinn) ist übrigens auch für wesentlich beteiligte GmbH-Geschäftsführer anwendbar.

Daneben kann weiterhin das Betriebsausgabenpauschale von 6 % (oder in Einzelfällen 12 %) geltend gemacht werden. Stattdessen kann auch ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag, insbesondere bei höheren Bezügen, interessant sein.

---

<sup>6</sup> Voraussetzung ist die Ansässigkeit der Tochter in einem EU-Staat oder in einem Staat, mit dem eine umfassende Amtshilfe besteht.

<sup>7</sup> Kapitalbeteiligung von mehr als 50% und die Mehrheit der Stimmrechte.

Bei GSVG-pflichtversicherten Gesellschafter-Geschäftsführern zählen nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch Gewinnausschüttungen zur Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Sozialversicherungsbeiträge (automatische Meldung im Rahmen der Kapitalertragsteuer-Anmeldung).

Umwandlung in Verlustsituationen

Durch die Umwandlung einer Kapitalgesellschaft (GmbH oder AG) in ein Einzelunternehmen oder in eine Personengesellschaft spart man sich die Mindestkörperschaftsteuer bzw. kann man diese unter Umständen persönlich übernehmen und kann steuerliche Verluste gegen andere Einkünfte ausgleichen. Freilich muss dabei auch beachtet werden, dass damit für mehr faktisch bestehende Risiken persönlich gehaftet wird. Zur Vermeidung zusätzlicher persönlicher Haftungen kann die Umwandlung in eine GmbH & Co KG (AG & Co KG) Abhilfe leisten.

### **Für Einnahmen-Ausgaben-Rechner (E-A-R)**

Gewinnverlagerung (Steuerstundung) bzw. Glättung der Progression

Einnahmen-Ausgaben-Rechner ermitteln den Gewinn oder Verlust nach dem Zufluss-Abfluss-Prinzip. Das bedeutet, dass mit dem gewählten Zahlungszeitpunkt Einfluss auf das steuerliche Jahresergebnis genommen werden kann<sup>8</sup>.

Bei Einnahmen: zB durch spätere Rechnungslegung und/oder Steuerung des Zahlungseingangs  
Bei Ausgaben<sup>9</sup>: zB durch Vorziehung oder Aufschiebung der Zahlung.

Verlustvortrag seit Veranlagung 2016 unbegrenzt möglich

Bisher konnten Einnahmen-Ausgaben-Rechner nur die Verluste der vergangenen drei Jahre vortragen, was ein erheblicher Nachteil gegenüber einem Bilanzierer darstellte. Nun ist der Verlustvortrag auch bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern unbegrenzt möglich. Unbeschränkt vortragsfähig sind Verluste, die ab dem Jahr 2013 entstanden sind.

### **Für Vermieter und Verpächter**

Fruchtgenuss und Vermietung

Bei den vielfach üblichen Fruchtgenussvereinbarungen geht laut Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes die Abschreibung für den Fruchtnießer verloren, wenn dem Eigentümer nicht nachweislich eine Zahlung für die Substanzabgeltung in Höhe der bisherigen Abschreibung bezahlt wird. Das gilt auch für Altverträge. Unter Umständen ist es daher ratsam noch im laufenden Jahr eine Zahlung für die Substanzabgeltung zu leisten.

### **Für NON-Profit-Organisationen (-Unternehmen)**

Datenübermittlung für Spendenorganisationen bis 28.2.2019

Bis zum 28.2.2019 sind die Spendendaten für 2018 von den Spendenorganisationen an das Finanzministerium zu übermitteln, damit die Daten in den Einkommensteuererklärungen der Spender automatisch berücksichtigt werden können. Für den Spender besteht jederzeit die Möglichkeit, die Übermittlung an die Finanzverwaltung zu untersagen. Dann darf in weiterer Folge so lange keine Übermittlung erfolgen, bis dies vom Spender wieder erlaubt wird. Zu beachten ist jedoch, dass die steuerliche Abzugsfähigkeit der Spende dann verloren geht.

---

<sup>8</sup> Bei regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen und Ausgaben (zB Löhne) gibt es eine 15-Tage-Regel, nach der zB die am 10.01. bezahlte Dezember-Miete noch als Betriebsausgabe des alten Jahres zu berücksichtigen ist.

<sup>9</sup> Anlagevermögen mit einem Anschaffungswert von über € 400 ist über die Abschreibung zu berücksichtigen. In diesem Bereich ist der Zeitpunkt der Lieferung und Inbetriebnahme, nicht die Zahlung relevant. Bei bestimmten Ausgaben dürfen die Vorauszahlungen nur das laufende und das folgende Jahr betreffen (Beratungs-, Bürgschafts-, Fremdmittel-, Garantie-, Miet-, Treuhand-, Vermittlungs-, Vertriebs- und Verwaltungskosten).

Die Übermittlung erfolgt auf Basis des verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichens für Steuern und Abgaben (vbPK), das aus den Identifikationsdaten generiert wird. Durch den Datenaustausch mit dieser verschlüsselten Nummer ist für das Finanzamt ausschließlich eine Zuordnung zu einer Person möglich. Die Übermittlung der Daten wird mittels Web-Services, File-Upload und Online (über ein Webformular in FinanzOnline) ermöglicht werden, wobei es der Organisation frei steht eine Variante zu wählen.

#### Begünstigungsschädlicher Betrieb?

Aufgrund der Verwirklichung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke gelten für NON-Profit-Organisationen idR steuerliche Begünstigungen. Sobald eine solche Organisation am wirtschaftlichen Geschäftsverkehr teilnimmt, gibt es betreffend Betriebe bestimmte Abstufungen, die jede Organisation im Auge behalten sollte. Je nach Tätigkeit kann die steuerliche Begünstigung entfallen.

Ein **unentbehrlicher Hilfsbetrieb** liegt vor, wenn der Betrieb auf die Erfüllung der begünstigten Zwecke ausgerichtet ist, die Betätigung für die Erreichung des Vereinszwecks unentbehrlich ist und der Betrieb zu ähnlichen abgabepflichtigen Betrieben nicht in direkten Wettbewerb tritt (nur soweit dies bei Erfüllung der Zwecke unvermeidbar ist). So stellt zB die Theatervorstellung eines Theatervereins einen unentbehrlichen Hilfsbetrieb dar. Für die Gewinne und Umsätze aus derartigen Tätigkeiten besteht weder Körperschaftsteuer- noch Umsatzsteuerpflicht.

**Entbehrliche Hilfsbetriebe** sind Betriebe, die sich als Mittel zur Erreichung des steuerlich begünstigten Zwecks darstellen, ohne unmittelbar dem begünstigten Zweck zu dienen. Aus ertragsteuerlicher Sicht unterliegen Überschüsse bzw Gewinne grundsätzlich der Körperschaftsteuer. Es gibt allerdings einen Freibetrag von € 10.000 pro Jahr. Umsätze dieser Betriebe unterliegen aus Sicht der Umsatzsteuer grundsätzlich der Liebhabereivermutung, was bedeutet, dass Umsätze aus dem entbehrlichen Hilfsbetrieb in der Regel nicht umsatzsteuerpflichtig sind. Dafür dürfen auch keine Vorsteuern geltend gemacht werden.

Werden **wirtschaftliche Geschäftsbetriebe** unterhalten, die weder als unentbehrlicher noch als entbehrlicher Betrieb zu qualifizieren sind, liegt ein begünstigungsschädlicher wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (z.B. Kantinen) vor. Diese Betriebe unterliegen grundsätzlich der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer. Körperschaftsteuerpflicht entsteht jedoch erst ab Überschreiten des Freibetrages von € 10.000 pro Kalenderjahr. Zu beachten ist weiters, dass diese Betriebe begünstigungsschädlich sind, was bedeutet, dass sie die abgabenrechtliche Begünstigung im Allgemeinen gefährden können. Bei Umsätzen über € 40.000 muss um eine Ausnahmegenehmigung beim Finanzamt angesucht werden, sonst geht die Gemeinnützigkeit für den gesamten Verein verloren. Für die begünstigungsschädlichen Betriebe besteht darüber hinaus Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht.

Dann gibt es noch sogenannte Mischbetriebe. Dies sind unentbehrliche Hilfsbetriebe, die nur in Teilbereichen einen schädlichen Betrieb darstellen. Nach Meinung der Finanzverwaltung geht bei einem einheitlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der Charakter als unentbehrlicher Hilfsbetrieb nicht verloren, wenn die Umsätze des „schädlichen“ Bereichs nicht mehr als 25 % des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes betragen, wobei bei einem Anteil bis 50 % des „schädlichen“ Bereichs noch insgesamt ein entbehrlicher Hilfsbetrieb vorliegt. Dazu zählt beispielsweise die Herausgabe von Zeitschriften mit entgeltlichen Anzeigen.

Für eine gemeinnützige Organisation ist es ratsam, die steuerlichen Rahmenbedingungen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeiten genau im Auge zu behalten und/oder vorab abzuklären um die Gemeinnützigkeit und damit die steuerliche Begünstigung (für die gesamte Organisation) nicht zu gefährden.

## Für Arbeitgeber und deren Mitarbeiter

Instrumente der betrieblichen Alters-(Vorsorge)

- **Zukunftssicherung für Dienstnehmer**

Prämien für Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen, die der Arbeitgeber für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen bezahlt, sind bis zu € 300 pro Jahr und Arbeitnehmer lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei.

Geht mit einer solchen Zahlung eine Bezugsumwandlung (Entgeltkürzung) einher, besteht Sozialversicherungspflicht.

- **Pensionskassenlösung**

Unternehmen können für ihre Mitarbeiter<sup>10</sup> Beiträge in eine Pensionskasse oder betriebliche Kollektivversicherung einbezahlen und somit einen kostengünstigen Beitrag zu deren Altersvorsorge leisten. Der Arbeitgeber verpflichtet sich einen bestimmten Betrag pro Periode an die Pensionskasse zu bezahlen. Die Höhe der zukünftigen Betriebspension errechnet sich auf Basis der geleisteten Beträge. Die Beitragszahlungen durch den Arbeitgeber an die Pensionskassen sind lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Die zukünftigen Leistungen, die der Arbeitnehmer aus der Pensionskasse erhält, sind hingegen einkommensteuerpflichtig.

- **Direkte Leistungszusage**

Eine Pensionszusage ist ein Leistungsversprechen des Unternehmens ab einem gewissen Zeitpunkt (idR Pensionierung) eine betriebliche Pension an den Arbeitnehmer zu leisten. Zu unterscheiden sind die leistungsorientierte und die beitragsorientierte Zusage. Die direkten Leistungszusagen sind individuell gestaltbar und können eine wichtige Rolle in der Personalpolitik einnehmen. Direkte Leistungszusagen werden insbesondere für die langfristige Bindung von Führungs- und Schlüsselkräften verwendet.

Steuerbefreiung für (Weihnachts-) Geschenke

Geschenke an Arbeitnehmer sind bis zu € 186 jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, soweit Sachzuwendungen vorliegen (zB Warengutscheine, Autobahnvignetten) und es sich um keine individuelle Entlohnung handelt. Auch für Jubiläumsgeschenke (dh für Sachzuwendungen aus dem Anlass eines Dienst- oder Firmenjubiläums) ist eine Befreiung von bis zu € 186 jährlich vorgesehen. Diese Begünstigung gilt neben der bisherigen Regelung.

Betriebsveranstaltungen

Vorteile aus der Teilnahme an Betriebsveranstaltungen (zB Betriebsausflug, Weihnachtsfeier) sind bis zu € 365 pro Arbeitnehmer und Jahr steuerfrei. Dabei sind alle Betriebsveranstaltungen des betreffenden Jahres zusammenzurechnen.

Ausnutzung des Jahressechstels

Werden neben laufenden Fixbezügen auch laufende variable Bezüge (zB Überstundenvergütungen) ausbezahlt, so ist das Jahressechstel in der Regel durch Urlaubszuschüsse und Weihnachtsremunerationen nicht optimal ausgenützt, sodass insoweit zB eine Prämie noch innerhalb des Jahressechstels nur mit 6% Steuerbelastung ausbezahlt werden könnte.

Kinderbetreuungskosten: Arbeitgeber-Zuschüsse

Zuschüsse des Arbeitgebers für Kinderbetreuungskosten sind bis höchstens € 1.000 pro Kind und Kalenderjahr unter bestimmten Voraussetzungen<sup>11</sup> steuerfrei.

---

<sup>10</sup> Mit der Vorgabe einer sachlichen und betriebsbezogenen Gruppenbildung.

<sup>11</sup> Gewährung an alle oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern; der Kinderabsetzbetrag steht für mehr als 6 Monate im Kalenderjahr zu und das Kind ist zu Beginn des Jahres noch nicht 10 Jahre alt; der Zuschuss wird direkt an eine öffentliche oder private institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung oder an eine pädagogisch qualifizierte Person (Alter mind. 16 Jahre; Nachweis eines Kurses betreffend Kindererziehung und Kinderbetreuung über 8 oder - bei Personen bis zum 21. Lebensjahr - 16 Stunden) – ausgenommen haushaltszugehörige Angehörige – bezahlt; Erklärung des Arbeitnehmers, dass die Voraussetzungen vorliegen.

### Arbeitnehmerveranlagung 2013

Wer im Zuge einer Arbeitnehmerveranlagung Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen geltend machen will, hat dafür 5 Jahre Zeit. Mit 31.12.2018 endet somit die Frist für die Abgabe der Arbeitnehmerveranlagung für das Kalenderjahr 2013. Dies gilt auch für den Fall, dass eine antragslose Arbeitnehmerveranlagung erfolgt ist.

### Rückerstattung Versicherungsbeiträge

Wer im Jahr 2015 aufgrund mehrerer Pflichtversicherungen (zB zwei Dienstverhältnisse) über die Höchstbeitragsgrundlage hinaus Sozialversicherungsbeiträge geleistet hat, kann sich die Kranken- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge nur noch bis zum 31.12.2018 rückerstatten lassen (die Pensionsversicherungsbeiträge auch darüber hinaus). Ein Antrag ist in diesen Fällen dringend erforderlich. Die Rückzahlung ist steuerpflichtig.

### Jobticket

Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Arbeitgeber seine Arbeitnehmer mit öffentlichen Verkehrsmitteln für die Wegstrecke Wohnung – Arbeitsstätte – Wohnung befördern lassen, ohne dass dies zu einem Sachbezug in der Lohnsteuer/SV führt.

Der Arbeitgeber muss die Zahlung direkt an das Personenbeförderungsunternehmen (zB ÖBB) – nicht an den Arbeitnehmer - leisten. Dieses stellt dann dem Arbeitnehmer einen entsprechenden Ausweis aus („Jobticket“). Es darf im Gegenzug zu keiner Bezugsumwandlung kommen. Wird ein Jobticket in Anspruch genommen, kann keine Pendlerpauschale mehr geltend gemacht werden.

### Mitarbeiterrabatte

Für alle Berufsgruppen gibt es einen Freibetrag bzw. eine Freigrenze für Mitarbeiterrabatte auf solche Waren und Dienstleistungen, die der Arbeitgeber in seinem Unternehmen gewöhnlich zum Kauf anbietet. Diese Rabatte müssen allen Mitarbeitern oder zumindest bestimmten Gruppen von Mitarbeitern gewährt werden.

Mitarbeiterrabatte bis maximal 20 % sind steuerfrei (Freigrenze), es ist daher kein Sachbezug anzusetzen. Überschreitet der Rabatt 20 %, sind Mitarbeiterrabatte mit einem Gesamtbetrag von € 1.000 jährlich steuerfrei (Freibetrag).

Der Mitarbeiterrabatt ist von jenem, um übliche Preisnachlässe bzw. Kundenrabatte verminderten Endpreis zu berechnen, zu dem der Arbeitgeber die Ware oder Dienstleistung fremden Letztverbrauchern im allgemeinen Geschäftsverkehr anbietet.

### PKW-Sachbezug/Vorsteuerabzug (Elektrofahrzeuge)

Besteht für den Arbeitnehmer die Möglichkeit ein firmeneigenes Kraftfahrzeug für Privatfahrten kostenlos zu benutzen, dann sind grundsätzlich 2 % der Anschaffungskosten des KFZ als monatlicher Sachbezug anzusetzen (max. € 960). Für CO<sub>2</sub>-arme Kfz besteht die Möglichkeit einen Sachbezug von 1,5 % anzusetzen.

Für Elektroautos (emissionsfreie Kraftfahrzeuge) ist eine weitere Begünstigung vorgesehen. Bis 2020 sind diese von der Besteuerung ausgenommen, es muss daher beim Arbeitnehmer überhaupt **kein steuerpflichtiger Sachbezug** angesetzt werden. Darüber hinaus hat der Unternehmer für Elektroautos einen Vorsteuerabzug, sofern der Kaufpreis nicht über € 80.000 liegt<sup>12</sup>. Daneben sind Elektroautos (mangels CO<sub>2</sub>-Emissionen) von der motorbezogenen Versicherungssteuer befreit und nicht NoVA-pflichtig.

---

<sup>12</sup> Bei Anschaffungskosten von mehr als € 40.000 aber nicht mehr als € 80.000 steht der Vorsteuerabzug zwar zur Gänze zu, unterliegt jedoch einer Eigenverbrauchsbesteuerung mit dem nicht abzugsfähigen Teil (über € 40.000) der Aufwendungen.

## Für alle Steuerpflichtigen

### Sonderausgaben

Bisher konnten bestimmte Versicherungsprämien, Pensionskassenbeiträge, Aufwendungen für Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung als sogenannte „Topf-Sonderausgaben“ mit einem Viertel des jeweiligen Höchstbetrages steuerlich abgesetzt werden.

Die Topf-Sonderausgaben sind nunmehr ein Auslaufmodell. Aufwendungen für bestehende Verträge oder für Baumaßnahmen oder Darlehen, welche vor dem 01.01.2016 begonnen haben, dürfen für die Veranlagungsjahre 2016 bis 2020 weiterhin geltend gemacht werden. Für neue Verträge (Abschluss nach dem 01.01.2016) können bereits bei der Veranlagung 2016 keine Topf-Sonderausgaben mehr geltend gemacht werden. Für Topf-Sonderausgaben besteht ein jährlicher Maximalbetrag von € 2.920<sup>13</sup>. Sie sind nur zu einem Viertel einkommensmindernd und stehen unter Berücksichtigung einer Einschleifregelung ab einem Einkommen von € 60.000 überhaupt nicht mehr zu.

Ohne Höchstbetrag sind Nachkäufe von Pensionsversicherungszeiten und freiwillige Weiterversicherungsbeiträge in der Pensionsversicherung sowie Steuerberatungskosten und bestimmte Renten absetzbar. Beim Kirchenbeitrag besteht ein jährlicher Höchstbetrag von € 400.

Optimierungsmöglichkeiten bestehen, weil sowohl für Sonderausgaben als auch für außergewöhnliche Belastungen<sup>14</sup> das Zufluss-Abfluss-Prinzip gilt.

Seit 2017 werden private Spenden, Kirchenbeiträge und Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung und den Nachkauf von Versicherungszeiten im Rahmen der Veranlagung automatisch berücksichtigt. Dem Steuerpflichtigen steht es frei, der empfangenden Organisation die Übermittlung der Daten zu untersagen.

### Spenden als Sonderausgaben

Absetzbar sind Spenden an

- Forschungs- und Lehreinrichtungen (diese sind im Gesetz aufgezählt).
- begünstigte Körperschaften für mildtätige Zwecke, für die Bekämpfung von Armut und Not in Entwicklungsländern, zur Hilfestellung in nationalen und internationalen Katastrophenfällen, Umwelt-, Natur- und Artenschutzorganisationen,
- behördlich genehmigte Tierheime sowie
- freiwillige Feuerwehren und die Landesfeuerwehrverbände absetzbar.

Die begünstigten Spendenempfänger werden auf der Homepage des BMF ([https://service.bmf.gv.at/service/allg/spenden/\\_start.asp](https://service.bmf.gv.at/service/allg/spenden/_start.asp)) veröffentlicht.

Solche Spenden sind mit 10% des Einkommens des laufenden Jahres begrenzt, wobei schon abgezogene betriebliche Spenden auf diese Grenze angerechnet werden.

Die Spenden werden in der Veranlagung automatisch berücksichtigt.

### Kinderfreibetrag (bis Veranlagung 2018)

Im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer kann ein Kinderfreibetrag vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden. Der Kinderfreibetrag beträgt € 440 pro Kind und Jahr. Voraussetzung: der Kinderabsetzbetrag (Familienbeihilfe) steht zu. Wird der Kinderfreibetrag für dasselbe Kind von zwei Steuerpflichtigen beansprucht (Mutter und Vater), beträgt er € 300 pro Kind, Jahr und Steuerpflichtigem (somit € 600 pro Kind und Jahr).

---

<sup>13</sup> Für Alleinverdiener oder Alleinerzieher verdoppelt sich dieser Betrag auf € 5.840. Ab drei Kindern erhöht sich der Sonderausgabentopf um € 1.460 pro Jahr.

<sup>14</sup> zB für Krankheiten und Behinderungen; in der Regel besteht ein Selbstbehalt, abhängig vom Einkommen- und Familienstand (maximal 12% des Einkommens); bestimmte außergewöhnliche Belastungen (zB. für Behinderungen oder Katastrophenschäden) sind ohne Kürzung um einen Selbstbehalt absetzbar.



Unterhaltspflichtige Steuerpflichtige können auch für ein nicht haushaltszugehöriges Kind einen Kinderfreibetrag von € 300 pro Jahr in Anspruch nehmen, wenn für das Kind der Unterhaltsabsetzbetrag für mehr als sechs Monate zusteht und sich das Kind nicht ständig im Ausland aufhält.

Mit 1.1.2019 entfällt der Kinderfreibetrag (vgl Familienbonus Plus).

Ausgewählte außergewöhnliche Belastungen

- **Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten bis € 2.300 (bis Veranlagung 2018)**  
Kinderbetreuungskosten können bis zur Höhe von € 2.300 als außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt geltend gemacht werden. Das Kind darf zu Beginn des Kalenderjahres das zehnte Lebensjahr noch nicht überschritten haben und sich nicht ständig im Ausland aufhalten. Die Betreuung muss von einer pädagogisch qualifizierten Person durchgeführt werden. Wird ein begünstigter Arbeitgeberzuschuss für Kinderbetreuung gewährt, sind die Betreuungskosten insoweit steuerlich nicht absetzbar.

Mit 1.1.2019 entfällt die steuerliche Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten (vgl Familienbonus Plus)

- **Kosten einer auswärtigen Berufsausbildung**  
Für Aufwendungen für eine Berufsausbildung eines Kindes außerhalb des Wohnortes steht ein Pauschalbetrag als außergewöhnliche Belastung zu, wenn im Einzugsbereich des Wohnortes – im Umkreis von 80 km – keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit besteht.

Der Pauschalbetrag beträgt € 110 pro angefangenem Monat der Berufsausbildung. Höhere tatsächliche Kosten, zB Fahrkosten oder Schulgeld, können nicht geltend gemacht werden.

Kursgewinnbesteuerung im Privatvermögen optimieren

Realisierte Wertsteigerungen werden mit 27,5 % Kapitalertragsteuer (KESt) besteuert. Die Banken sind verpflichtet die KESt einzubehalten (Endbesteuerungswirkung). Nur wenn es sich um Altvermögen<sup>15</sup> handelt, erfolgt keine Besteuerung.

Verluste aus der Veräußerung können mit anderen Veräußerungsgewinnen und mit Einkünften aus Dividenden (zB Ausschüttung aus GmbH) verrechnet werden (nicht jedoch mit Zinsen aus Sparbüchern und Zuwendungen aus Privatstiftungen). Die verschiedenen Möglichkeiten des Verlustausgleiches werden von der depotführenden Bank im Inland automatisch berücksichtigt. Der Verlustausgleich erfolgt allerdings nicht bankübergreifend. Sollten mehrere Depots bei verschiedenen Banken bestehen, kann je nach Sachlage ein steueroptimaler Verlustausgleich nur im Rahmen der Veranlagung erzielt werden. Sollten obige Umstände auf Sie zutreffen, ist es ratsam zu überprüfen, ob durch eine Veranlagung der Kapitalerträge Steuervorteile erzielt werden können.

Wer noch bis Ende des Jahres Verluste aus Aktien oder festverzinslichen Wertpapieren realisieren kann oder im Laufe des Jahres 2018 bereits realisiert hat, kann durch eine Gewinnausschüttung aus seiner GmbH die Kapitalertragsteuer durch einen Antrag in der Einkommensteuer und Verrechnung mit den realisierten Verlusten aus Aktien und festverzinslichen Wertpapieren zurück erhalten.

Im Betriebsvermögen<sup>16</sup> ist ein Verlustausgleich durch die depotführende Bank nicht vorgesehen. Nach wie vor sind im Betriebsvermögen Teilwertabschreibungen möglich. Nach einem im Gesetz näher geregelten Verlustausgleich innerhalb der Einkünfte aus Kapitalvermögen kann ein verbleibender negativer Überhang zu 55% mit anderen Einkünften ausgeglichen und auch vorgetragen werden.

---

<sup>15</sup> Als Altvermögen gelten Aktien und Investmentfondsanteile, die vor dem 1.1.2011 entgeltlich erworben wurden und sonstige Wertpapiere (Anleihen, Zertifikate, Derivate), die vor dem 1.4.2012 entgeltlich erworben wurden.

<sup>16</sup> Außerhalb des Anwendungsbereichs des Körperschaftsteuergesetzes.

Ende der Aufbewahrungspflicht für Unterlagen aus 2011

Die 7-jährige Aufbewahrungspflicht für Bücher etc. aus dem Jahr 2011 endet mit 31.12.2018. Dies gilt nicht im Falle von anhängigen Verfahren und für Unterlagen iZm mit Grundstücken (Aufbewahrungspflicht 20 bzw. 22 Jahre).